Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Anderung des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984

Das NÖ Umweltschutzgesetz 1984, LGBl. 8050-1, wird wie folgt geändert:

- Im § 1 wird in den Abs.1 Z.2, Abs.2 Z.1, 2 und 3 und Abs.3 Z.7 das Wort "Landesbürger" durch das Wort "Bürger" ersetzt.
- 2. Dem § 1 wird folgender Abs.4 angefügt:
- (4) "Bürger sind Österreichische Staatsbürger oder Staatsangehörige eines anderen EWR Mitgliedstaates, die in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben."
- 3. Im § 2 wird in der Überschrift das Wort "Landesbürger" durch das Wort "Bürger" ersetzt.
- 4. Im § 2 wird in den Abs.1 Z.1, Abs.2 Einleitungssatz und Abs.2 Z.2 und 3 das Wort "Landesbürger" durch das Wort "Bürger" ersetzt.
- 5. Im § 10 wird in den Abs.3, Abs.5 Z.2, 3 und 4 und Abs.7 das Wort "Landesbürger" durch das Wort "Bürger" ersetzt.
- 6. Im § 17 Abs.1 wird das Wort "Landesbürger" durch das Wort "Bürger" ersetzt.